

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 28. Oktober 1958

65. Stück

- 223.** Verordnung: Abänderung der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx.
- 224.** Kundmachung: Weitere Ratifikationen zum Übereinkommen über die Gründung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen).
- 225.** Kundmachung: Weitere Ratifikationen zum Europäischen Abkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten.
- 226.** Kundmachung: Beitritt Polens zum Übereinkommen zur Errichtung der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum.
- 227.** Kundmachung: Beitritt Malayas zur Konvention der Meteorologischen Weltorganisation.
- 228.** Kundmachung: Beitritt Brasiliens zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich.
- 229.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.
- 230.** Notenwechsel zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Neu-Seeländischen Regierung über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges zwischen Österreich und Neu-Seeland.

223. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 20. September 1958, mit der die Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx abgeändert wird.

Auf Grund des § 9 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177 ex 1909, in der Fassung der Tierseuchengesetznovelle 1954, BGBl. Nr. 128, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung angeordnet:

Die Marktordnung für den Zentralviehmarkt in St. Marx vom 27. Februar 1933, BGBl. Nr. 75, in der Fassung der Verordnung vom 4. Juli 1933, BGBl. Nr. 309, wird abgeändert wie folgt:

1. § 22 Abs. 1 sowie die Bezeichnung des gegenwärtigen Abs: 2 als Abs. 2 hat zu entfallen.

2. § 44 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Marktverkehr beginnt an beiden Markttagen um 9 Uhr und endet am Dienstag um 14 Uhr, am Donnerstag um 13 Uhr.“

Thoma

Bock

224. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 8. Oktober 1958, betreffend weitere Ratifikationen zum Übereinkommen über die Gründung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen).

Nach Mitteilungen der Französischen Botschaft in Wien haben Schweden und die Niederlande

das Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen), BGBl. Nr. 171/1958, ratifiziert.

Raab

225. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 8. Oktober 1958, betreffend weitere Ratifikationen zum Europäischen Abkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates haben nachstehende weitere Staaten das Europäische Abkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten, BGBl. Nr. 231/1957, ratifiziert: Dänemark, Frankreich und Italien.

Raab

226. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 10. Oktober 1958 über den Beitritt Polens zum Übereinkommen zur Errichtung der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum.

Nach einer Mitteilung der Französischen Botschaft in Wien ist Polen dem Übereinkommen zur Errichtung der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum, BGBl. Nr. 45/1957, beigetreten.

Raab

227. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 10. Oktober 1958 über den Beitritt Malayas zur Konvention der Meteorologischen Weltorganisation.

Nach einer Mitteilung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ist Malaya der Konvention der Meteorologischen Weltorganisation, BGBl. Nr. 64/1958, beigetreten.

Raab

228. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 13. Oktober 1958 über den Beitritt Brasiliens zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich.

Die Beitrittsurkunde Brasiliens zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, wurde am 15. September 1958 bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt.

Gemäß Artikel 37 des Staatsvertrages ist der Beitritt Brasiliens am 15. September 1958 rechtswirksam geworden.

Raab

229. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 22. Oktober 1958, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt wird kundgemacht:

1. Die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 15. Feber 1954, BGBl. Nr. 44, über den Geltungsbereich der Internationalen Pflanzenschutzkonvention ist wie folgt zu berichtigen:

Im ersten Satz der Kundmachung hat es statt „Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Internationalen Pflanzenschutzorganisation“ richtig „Nach Mitteilungen des Generaldirektors der In-

ternationalen Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO)“ zu lauten.

2. Die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 1956, BGBl. Nr. 138, über die Ratifizierung beziehungsweise den Beitritt weiterer Staaten zur Internationalen Pflanzenschutzkonvention ist wie folgt zu berichtigen:

Im ersten Satz der Kundmachung hat es statt „Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Internationalen Pflanzenschutzkonvention“ richtig „Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Internationalen Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO)“ zu lauten.

3. Das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1958, BGBl. Nr. 13, über Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung (Volksabstimmungsgesetz) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 7 Abs. 2 hat es statt „(§ 2 Abs. 1 lit. d und § 5 Abs. 1)“ richtig „(§ 2 Abs. 2 lit. d und § 5 Abs. 1)“ zu lauten.

4. Die Kundmachung des Notenwechsels zwischen der österreichischen Botschaft in Rio de Janeiro und dem brasilianischen Außenministerium über den Abschluß eines Zahlungs- und Warenaustauschabkommens, BGBl. Nr. 101/1958, ist wie folgt zu berichtigen:

In der letzten Zeile der Kundmachung hat es statt „(BGBl. Nr. 46/1947)“ richtig „(BGBl. Nr. 46/1957)“ zu lauten.

5. Die Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 28. Juli 1958, BGBl. Nr. 198, über die Nebengebühren von Bediensteten des Dorotheums ist wie folgt zu berichtigen:

Im ersten Satz hat es statt „des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1958, BGBl. Nr. 161,“ richtig „des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 161,“ zu lauten.

6. Die Kundmachung der Bundesregierung vom 1. Juli 1958, BGBl. Nr. 199 und ASlg. Nr. 1/1958, über die Wiederverlautbarung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage haben die letzten beiden Worte des § 67 statt „getan hat“ richtig „gekant hat“ zu lauten.

Raab

230.

Notenwechsel zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Neu-Seeländischen Regierung über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges zwischen Österreich und Neu-Seeland.

AUSTRIAN LEGATION
CANBERRA

Nr. 845-A/58

Wellington, am 18. April 1958.

Herr Außenminister!

Ich habe die Ehre, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung, in der

Absicht, den Reiseverkehr zwischen unseren beiden Ländern zu erleichtern, bereit ist, mit der Neu-Seeländischen Regierung folgendes Abkommen abzuschließen:

1. Neu-Seeländische Staatsbürger, die gültige neu-seeländische Reisepässe besitzen, können ohne Sichtvermerk nach Österreich einreisen, es sei denn, sie beabsichtigen, sich dort länger als

drei Monate aufzuhalten oder dort einen Beruf oder eine sonstige auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben.

2. Österreichischen Staatsbürgern, die einen gültigen österreichischen Reisepaß besitzen und die die Erlaubnis haben, nach Neu-Seeland zum Zwecke der dauernden Niederlassung einzureisen, oder die sich nach Neu-Seeland lediglich zu Besuchszwecken begeben wollen, werden von den zuständigen Behörden gebührenfrei Sichtvermerke ausgestellt. Solche Sichtvermerke werden den österreichischen Staatsbürgern, die eine Einreiseerlaubnis für die dauernde Niederlassung in Neu-Seeland besitzen, für eine Gültigkeitsdauer ausgestellt, die dem Zeitraum entspricht, innerhalb welchem sie auf Grund der ihnen erteilten Einreiseerlaubnis ihr Recht zur Einreise ausüben können.

Für österreichische Staatsbürger, die sich nach Neu-Seeland lediglich zu Besuchszwecken begeben, werden Sichtvermerke mit der Gültigkeit von zwölf Monaten und für eine angemessene Zahl von Einreisen nach Neu-Seeland innerhalb dieser Zeit ausgestellt.

3. Unbeschadet der vorerwähnten Bestimmungen besteht Einverständnis darüber,

- a) daß die oben erwähnten Bestimmungen österreichische Staatsbürger, welche nach Neu-Seeland einreisen, und neu-seeländische Staatsbürger, die nach Österreich einreisen, nicht von der Notwendigkeit befreien, die neu-seeländischen beziehungsweise österreichischen Gesetze und Vorschriften, betreffend die Einreise, den vorübergehenden und dauernden Aufenthalt sowie die Anstellung oder Beschäftigung von Ausländern zu beachten, und
- b) daß Reisende, die nicht in der Lage sind, die jeweiligen Einwanderungsbehörden davon zu überzeugen, daß sie die in dem unmittelbar vorausgehenden Absatz erwähnten Gesetze und Vorschriften beachten mit der Verweigerung der Einreise oder Landbewilligung zu rechnen haben.

4. Die Bestimmungen der Punkte 2 und 3 finden seitens Neu-Seelands auch für die Cook-Inseln (einschließlich Niue), die Tokelau-Inseln und das Treuhandschaftsgebiet von West-Samoa Anwendung.

5. Das vorliegende Abkommen tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

6. Jeder Vertragsteil kann das vorliegende Abkommen mit einer Vorankündigung von drei Monaten schriftlich aufkündigen.

Wenn die Neu-Seeländische Regierung bereit ist, den vorstehenden Bestimmungen zuzustimmen, beehre ich mich vorzuschlagen, daß die vorliegende Note und Ihre gleichlautend gehaltene Antwort als Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen betrachtet werden soll.

Empfangen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Manz

Seiner Exzellenz
dem Herrn Außenminister von Neu-Seeland,
Walter Nash, P. C., M. P.,
Wellington

PM 58/23/4
OFFICE OF THE MINISTER OF EXTERNAL
AFFAIRS, WELLINGTON

14 May 1958.

Sir,

I have the honour to acknowledge the receipt of your Note dated 18 April 1958 informing me that in order to facilitate travel between our two countries the Government of Austria are prepared to conclude with the Government of New Zealand an agreement in the following terms:

1. New Zealand citizens possessing valid New Zealand passports may enter Austria without obtaining a visa, providing the entry is not made with the intention of staying in Austria for a period longer than three months, or with the intention of entering into gainful employment or occupation.

2. Austrian nationals possessing valid Austrian passports who hold permits to enter New Zealand for permanent residence, or who desire to enter New Zealand for a bona fide visit, will be issued with visas free of charge by the appropriate visa issuing authority. In the case of an Austrian national holding a permit to enter New Zealand for permanent residence, a visa will be made valid for a period corresponding to the period within which he is required to exercise his right to enter New Zealand in accordance with the permit. In the case of an Austrian national proceeding to New Zealand on a bona fide visit, a visa will be made valid for a period of twelve months and good for an appropriate number of journeys to New Zealand within that period.

3. Notwithstanding the foregoing provisions, it is understood:—

- a) that the above-mentioned provisions do not exempt Austrian nationals entering New Zealand and New Zealand citizens entering Austria, from the necessity of complying with the New Zealand and Austrian laws and regulations concerning the entry, residence (whether temporary or permanent), and employment or occupation of aliens, and

- b) that travellers who are unable to satisfy the respective immigration authorities that they comply with the laws and regulations referred to in the immediately preceding sub-paragraph are liable to be refused permission to enter or land.
4. For the purposes of paragraphs (2) and (3) above, New Zealand includes the Cook Islands (including Niue), the Tokelau Islands and the Trust Territory of Western Samoa.
5. The present agreement shall take effect from the 1st day of June 1958.
6. Either party may terminate this agreement by giving three months' notice in writing to the other party.

I have the honour to inform you that the Government of New Zealand are prepared to accept the foregoing provisions and will regard your Note and the present reply as placing on record the agreement between the two Governments.

Accept, Sir, the assurances of my highest esteem.

Nash

Minister of External Affairs

His Excellency Dr. Johann Manz,
Chargé d'Affaires,
Austrian Legation,
Canberra

Raab

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1958, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.